

Merkblatt

Das erweiterte Führungszeugnis im Rehabilitationssport

Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses wird erstmalig in die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2022 aufgenommen. Dabei muss ein erweitertes Führungszeugnis ausschließlich für Übungsleiter*innen nachgewiesen werden, die im Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen sowie im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden. Dies entspricht einerseits der verantwortungsvollen Positionierung des Deutschen Behindertensportverbandes zur Prävention sexualisierter Gewalt und entspricht andererseits den neuen SGB-Regelungen zum Schutz von Rehabilitand*innen. Das Führungszeugnis ist in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren nachzuweisen.

Was ist zu tun?

- **Verfahrensregeln festlegen**
Der Verein/örtliche Träger muss verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses und zur Achtung der Vertraulichkeit festlegen. Dabei sind Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen, zu treffen.
- **Zur Einsicht berechtigten Personenkreis bestimmen**
Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, muss festgelegt werden. Er sollte mindestens zwei und maximal drei Personen umfassen. Diese Personen sollten besonders vertrauenswürdig sein und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.
- **Bestätigung der Notwendigkeit**
Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren informieren. Für die Beantragung des Führungszeugnisses muss den Übungsleiter*innen ein Bestätigungsschreiben des Vereins zur Verfügung gestellt werden (siehe Vorlage „Beantragung“).
- **Einsicht in das Führungszeugnis**
Das Original des erweiterten Führungszeugnisses muss bei einer zur Einsicht berechtigten Person vorgelegt werden. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z. B. in Form einer Kopie. Jede*r Übungsleiter*in nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den*die Vertreter*in des Vereins/örtlichen Trägers wieder an sich und bewahrt dieses selbst auf/vernichtet dieses selbst.

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis sollte wie folgt differenziert werden: Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff.

StGB sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden. Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte der*des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

- **Archivierung**

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht ohne weiteres zulässig. Aus diesem Grund muss eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung von den Übungsleiter*innen eingeholt werden (siehe Vorlage „Einverständnis Datenspeicherung“). Erst dann ist eine Archivierung möglich (siehe Vorlage „Archivierung“). Weitere Hinweise könne der Vorlage entnommen werden.

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Damit der einzelne Sportverein/örtliche Träger möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/örtliche Träger sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird. Der Ordner muss gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert sein (z. B. in einem abschließbaren Schrank oder per Passwort-Zugriff).
- Für alle Übungsleiter*in, die im Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen oder im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden, wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau*Herr
hat dem Verein/örtlichen Träger am
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.	

Unterschriften der Vertreter*innen des Vereins/örtlichen Trägers	

Der Verein/örtliche Träger gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. In der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining ist hierzu ein Rhythmus von fünf Jahren festgeschrieben.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Übungsleiter*innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jede*r Übungsleiter*in nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den*die Vertreter*in des Vereins/örtlichen Trägers wieder an sich und bewahrt dieses selbst auf/vernichtet dieses selbst.

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

des **VEREIN/ÖRTLICHER TRÄGER (bitte eintragen)**

Frau*Herr

wohnhaft in

ist für den **Verein/örtlichen Träger (bitte eintragen)** tätig **(alternativ: wird ab dem** eine Tätigkeit für den **Verein/örtlichen Träger aufnehmen)** und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

.....
Ort und Datum

.....
Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Verein/örtl. Träger

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Verein/örtliche Träger, im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Übungsleiter*innen, die im Rehabilitationssport mit Kindern und Jugendlichen oder im Rahmen der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins eingesetzt werden, meine oben aufgeführten persönlichen Daten, das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift Übungsleiter*in

Verpflichtungserklärung

Erklärung der einwilligenden Person

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII, den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Verein/örtlichen Träger

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift